

geordneten, der ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht. Neben den Sprechstunden der Abgeordneten für die Bürger, den regelmäßigen Rechenschaftslegungen, überhaupt dem Wirken in ihren Wahlkreisen, **ARTIKEL 56** kommt auch in diesem Zusammenhang der Tätigkeit der Abgeordneten in den Ausschüssen der Volkskammer große Bedeutung zu. Stets sind die Untersuchungen von Arbeitsgruppen der Ausschüsse der Volkskammer in Betrieben und Genossenschaften, in Städten und Dörfern mit Aussprachen der Volksvertreter mit den Werktätigen, der Beratung ihrer Vorschläge und Kritiken, oft auch mit der Durchführung von Sprechstunden verbunden. Häufig wenden sich Bürger auch mit ihren Eingaben an Ausschüsse der obersten Volksvertretung. Die Abgeordneten stützen sich bei der Beratung der Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bürger und ihrer Kollektive auf die Staats- und Wirtschaftsorgane, die nach Artikel 60 verfassungsrechtlich verpflichtet sind, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

4. Absatz 4 bestimmt, daß *die Abgeordneten den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates zu erläutern haben*. Die Volkskammer entscheidet über die Grundfragen der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und sichert die Verwirklichung ihrer Entscheidungen (vgl. Artikel 48 und 49). Eine unerläßliche Seite dessen ist die Einsicht der Bürger in die Richtigkeit der Entscheidungen der Volkskammer, liegt doch darin eine bedeutsame Garantie für die freiwillige und bewußte Durchführung der Gesetze. Zugleich dient die mit der gesamten Tätigkeit der Abgeordneten verbundene Aufgabe, den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates zu erläutern, der ständigen Ermittlung des Willens, der Interessen und Erfahrungen der Werktätigen und deren Auswertung für die Entscheidungen der Volkskammer.

#### **GESETZLICHE BESTIMMUNGEN**

**Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Juli 1967 (GBl. I S. 101)**

**Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Februar 1966 über die Änderung des Erlasses vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 69)**